



## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-53/2023

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	20.06.2023

#### **Betreff:**

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	22.06.2023	
Haupt - und Finanzausschuss	06.07.2023	
Gemeindevertretung	18.07.2023	

#### **Sachdarstellung:**

Im Verlauf der letzten Jahre wird das Wetter in den Sommermonaten wärmer, trockener und dauert länger an. In der Folge steigt der Wasserverbrauch in diesen Zeiten an.

Die Kommunikation mit unseren Bürgern, sprich Wasserabnehmern, hinsichtlich sparsamen Verhaltens, hat in den letzten Jahren funktioniert und auf entsprechende Hinweise in den Medien konnten auch immer Einsparungen beim Wasserverbrauch festgestellt werden. Im Zusammenspiel mit der größeren Auslastung der Wasserversorgungsanlagen konnte die Versorgung so immer gewährleistet werden.

Die Wasserversorgungssatzung sieht keine Einschränkungsmöglichkeit für den Trinkwasserverbrauch aufgrund eines Notstandes vor. Daher sollte ergänzend zur Wasserversorgungssatzung die in der Anlage befindliche, auf dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) basierende „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ in Kraft gesetzt werden.

Diese Verordnung ermöglicht die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs durch Verbote für die Nutzung von Trinkwasser zu bestimmten Zwecken und/oder Zeiten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote können dann, in Verbindung mit den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde, als Ordnungswidrigkeiten festgestellt, geahndet und durchgesetzt werden.

Diese rechtliche Möglichkeit fehlt bisher, wir sind also ein „zahnloser Tiger“, der seine Bürger nur um die Beachtung bitten kann.

Diese Verordnung ist die „Eskalationsstufe“, einer Schwellenwert- und Maßnahmenpyramide, die wir hier darstellen:

### **Phase Grün (Normalzustand)**

**Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen maximal 18 Stunden/Tag; und/oder die Quellen schütten im bekannten Normalbereich.**

Keine besonderen oder weitergehenden Informationen an die Bürger.

### **Phase Gelb (Warnstufe)**

**Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen 18 bis 22 Stunden/Tag; und/oder die Quellschüttungen lassen nach; einzeltägliche Überschreitungen der Anlagenlaufzeit sind möglich.**

Information an die Bürger mit der Bitte zum Wassersparen. Die Informationen und die Aufforderung zum Wassersparen werden eindringlicher, je weiter die Werte auf Phase Rot zulaufen. (Das ist das Ende der bisherigen Möglichkeiten.)

### **Phase Rot (Eskalationsstufe)**

**Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen konstant über 1 Woche hinweg mehr als 22 Stunden/Tag; und/oder die Quellschüttungen lassen deutlich nach; und/oder die Behälterstände sinken konstant ab, trotz der hohen Anlagenlaufzeit.**

Der Gemeindevorstand (Verwaltungsbehörde) stellt den Trinkwassernotstand fest. Dies kann für das gesamte Gemeindegebiet oder Teilgebiete erfolgen. Zeitlich soll die Feststellung für 14 Tage getroffen werden. Die Bürger werden, entsprechend der Verordnung, mit öffentlicher Bekanntmachung darüber informiert. Dann gelten die in § 2 der Verordnung genannten Verbote.

### **Beendigung des Trinkwassernotstandes**

**Die Laufzeiten der Förderanlagen betragen konstant über 1 Woche hinweg weniger als 20 Stunden/Tag; und/oder Die Behälterstände sind über 1 Woche hinweg auf Normalniveau.**

Aus diesen Kriterien ergibt sich auch die „Laufzeit“ der Notstandfeststellung von 14 Tagen, da über eine Woche eine stabile Situation vorliegen muss.

Wenn die Kriterien erfüllt sind, wird der Notstand zum Ablaufdatum beendet.

Werden die Kriterien nicht erfüllt, wird der Notstand, je nach Wetterprognosen, um bis zu 14 Tage verlängert.

Die Feststellung des Trinkwassernotstandes und die daraus resultierenden Verbote ermöglichen der Gemeinde den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren. Im Regelfall haben die im Vorfeld an die Bürger gegebenen Informationen und Aufforderungen zum Wassersparen keine oder nicht genug Wirkung gezeigt. Daher ist es erforderlich Verbote für die Trinkwassernutzung Aussprechen (Feststellung des Notstandes) und diese Verbote anschließend auch Zwangsweise durchzusetzen zu können.

Die Verordnung basiert auf einem Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, das auf den aktuellen Gesetzesstand und die Gemeinde Fürth angepasst wurde.

Die Erarbeitung der Schwellenwert- und Maßnahmenpyramide erfolgte in enger Abstimmung zwischen den Gemeinden Fürth, Mörlenbach und Rimbach. Neben den Mitarbeitern der Wasserversorgung waren auch Mitarbeiter der Ordnungsämter involviert.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Für den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand berät die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ und stellt diese fest. Er empfiehlt der Gemeindevertretung diese zu beschließen.

#### **Für den Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ zu beschließen.

#### **Für die Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“.

Der Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

1. 2023-06 TrinkwasserschutzVO